

Zeitschrift: Archiv für das schweizerische Unterrichtswesen
Band: 10/1924 (1925)

Artikel: Kanton Baselstadt
Autor: [s.n.]
DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-27965>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 05.01.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

gut; 5 = gut; 4 = ziemlich gut; 3 = mittelmäßig; 2 = schwach; 1 = sehr schwach. Innerhalb der Hauptnoten können in den Unterabteilungen der einzelnen Fächer die Zwischennoten 6^b, 5^b u. s. w. erteilt werden. (Aus § 17.) — (§ 18.) Zur Patentierung ist erforderlich, daß der Bewerber in allen obligatorischen Fächern wenigstens die Note 4, in den Unterabteilungen 4^b erhalten habe. — (§ 19.) Bewerber, die in einem oder zwei Fächern eine Note unter 4 erhalten haben, müssen darin eine Nachprüfung bestehen. Das gleiche ist der Fall, wenn sie in einer oder mehreren Unterabteilungen eine Note unter 4^b erhalten haben. Die Nachprüfung hat innerhalb eines Jahres stattzufinden. Erst wenn diese befriedigend bestanden worden ist, wird die Wahlfähigkeit ausgesprochen; inzwischen kann ein Kandidat provisorisch eine Bezirkslehrerstelle bekleiden. Diese provisorische Anstellung darf auf nicht mehr als ein Jahr ausgedehnt werden. — (§ 20.) Bewerber, die in mehr als zwei Fächern eine Note unter 4 erhalten haben, werden nicht als wahlfähig erklärt und müssen in allen Fächern eine neue Prüfung bestehen, die aber nicht vor Ablauf eines Jahres stattfinden darf.

(§ 21.) Sowohl die partielle (§ 19), als die vollständige (§ 20) Nachprüfung darf nicht mehr als zweimal stattfinden; die zweite partielle Nachprüfung muß innerhalb, die zweite vollständige darf erst nach Verlauf des Jahres nach der ersten Nachprüfung erfolgen. Wenn die erste partielle Nachprüfung unbefriedigend ausgefallen ist, kann die provisorische Anstellung auf nicht mehr als ein weiteres Jahr ausgedehnt werden. (§ 19.) Eine dritte Nachprüfung ist nicht zulässig.

Kanton Baselstadt.

A. Gegenwartsstand der Lehrerbildung aller Stufen.

In Basel wird die Lehrerbildung infolge des Lehrerbildungsgesetzes vom 16. März 1922 eine Neuordnung im Sinne der Zentralisation erfahren. Bei der jetzt noch geltenden Organisation ist der Studiengang für die einzelnen Stufen der folgende:

- | | |
|------------------------------------|---|
| 1. Primarlehrer: | Maturität, Fachkurse. |
| 2. Primarlehrerinnen: | Töcherschule, pädagogische Abteilung. |
| 3. Sekundarlehrer: | In der Regel Maturität, Universität. |
| Lehrer an übrigen Mittelschulen: | Wie unter 3 und 4. |
| 4. Sekundarlehrerinnen: | Töcherschule, auch Maturität, Universität. |
| 5. Lehrer an oberen Schulen: | Wie unter 3 und 4. |
| 6. Arbeitslehrerinnen: | Mittelschule, Frauenarbeitsschule. |
| 7. Koch- und Haushaltslehrerinnen: | Mittelschule, Frauenarbeitsschule. |
| 8. Handelslehrer: | Maturität, Fachkurse zur Ausbildung von Handelslehrern und Bücherrevisoren. |

9. Lehrerinnen a Kleinnkinderschulen:

Töchiohterschule, Abteilung für Kleinkinderlehrerinnen.

Zu der vorstehenden Übersicht geben wir einige Ergänzungen, die wir teils dem Bericht der Höheren Töchiohterschule über das verflossene Schuljahr, teils einem Schreiben der Erziehungsdirektion vom 9. Oktober 1924 entnehmen.

Zu 1. Die Ausbildung der Primarlehrer erfolgt in dreisemestrigen Fachkursen. Seit 3 Jahren werden die Fachkurse mit Rücksicht auf die Überflutung des Lehrerberufes nicht mehr abgehalten. Die Primarlehrerausbildung wird mit der Eröffnung der Lehrerbildungsanstalt (durch das Gesetz von 1922 vorgesehen), wieder aufgenommen werden.

Zu 2. Die Primarlehrerin wird an der pädagogischen Abteilung der Töchiohterschule ausgebildet. Von den 5 Jahreskursen dieser Abteilung besteht im Schuljahr 1924/25 nur noch die oberste Klasse. Die theoretische und praktische Ausbildung der Lehrerinnen wird künftig im Sinne des Gesetzes von 1922 geschehen.

Die pädagogische Abteilung, die seit dem Jahre 1922 die Aufgabe erfüllt hat, Lehrerinnen für die Basler Schulen auszubilden, wird mit ihrem Aufhören im Frühjahr 1925 ein Alter von 43 Jahren erreicht haben. Bis 1914 bildete sie Lehrerinnen für die Primar- und Mittelstufe aus, von da ab nur noch für die Primarstufe. Im Jahre 1920 wurde dann durch Beschluß des Regierungsrates wegen des Überflusses an Lehrkräften die Lehrerinnenausbildung gleichzeitig mit der Lehrerbildung stillgelegt. Da somit für mehrere Jahrgänge der Basler Höheren Töchiohterschule der Weg zum Lehrerinnenberuf vollkommen verschlossen war, gestattete der Erziehungsrat einer kleinen Anzahl von Schülerinnen der dritten Klasse der allgemeinen Abteilung, durch einen Ergänzungsunterricht zur allgemeinen Abteilung, in Mathematik, Naturwissenschaften und Geographie das Recht zum Eintritt in das zu gründende Seminar zu erwerben. Es handelt sich dabei um eine Übergangsbestimmung von der alten zur neuen Art der Lehrerbildung. Die Schülerinnen dieser Ergänzungsklasse werden im Frühjahr 1926 den Ausweis zum Eintritt in das Seminar erhalten.

Zu 3, 4 und 5. Die Ausbildung der Lehrer an der mittleren oder oberen Schule erfolgt an der Universität. Besondere praktische Einrichtungen wurden für die praktische pädagogische Ausbildung der Lehramtskandidaten getroffen. Doch befriedigt der bisherige Stand der Dinge nicht durchwegs.

Zu 6 und 7. Arbeitslehrerinnen, sowie Koch- und Haushaltslehrerinnen werden an der Frauenarbeitsschule ausgebildet.

Es bestehen:

1. Bildungskurse für Arbeitslehrerinnen an Primar-, Sekundar- und Töcherschulen. Ausbildungszeit: 3 Jahre.
2. Bildungskurse für Fachlehrerinnen an Frauenarbeitsschulen. Ausbildungszeit 3—5 Jahre.
3. Bildungskurse für Koch- und Haushaltslehrerinnen. Ausbildungszeit 3 Jahre.
4. Fortbildungskurse für Lehrerinnen.

Für Schülerinnen, welche die Lehrerinnenbildungskurse besuchen wollen, gilt als Vorbedingung, daß sie wenigstens die 6. Klasse der Sekundar- oder der Töcherschule in Basel (10 Schuljahre) oder eine andere gleichwertige Schule mit Erfolg besucht haben. Die Aufnahme erfolgt auf Grund der Schulzeugnisse, einer Aufnahmeprüfung und eines ärztlichen Gesundheitsscheines. Es wird nur eine beschränkte Zahl von Lehramtskandidatinnen angenommen.

Zu 8. Seit dem Jahre 1913 bestehen die Fachkurse zur Ausbildung von Handelslehrern und Bücherrevisoren, Dauer zwei Jahre (vier Semester an der Universität und sechs Trimester an den staatlich organisierten handelswissenschaftlichen Kursen).

Über die Handelslehrerprüfung bestimmt die Ordnung vom 14. Juni 1913:

Prüfungen und Diplome. Prüfungskommission. (Aus § 14.) Die Meldung zur Prüfung erfolgt schriftlich beim Präsidenten der Kommission. Der Meldung sind beizufügen: a) ein vom Bewerber selbst verfaßter und geschriebener Lebenslauf; b) der Nachweis eines mindestens 4 semestrigen Studiums an Universitäten oder Handelshochschulen, wovon mindestens zwei Semester an den Basler Fachkursen; c) ein Verzeichnis der besuchten Vorlesungen und Übungen; darüber hinaus: bei Bewerbern um das Handelslehrerpatent: kaufmännische Zeugnisse, aus welchen hervorgeht, daß der Bewerber mindestens ein Jahr in geeigneter Weise kaufmännisch tätig war.

(§ 15.) Die Handelslehrerprüfung zerfällt in einen schriftlichen Teil unter Klausur, einen mündlichen Teil und zwei Probelektionen.

(§ 16.) Die schriftliche Prüfung umfaßt zwei Klausurarbeiten, und zwar je eine aus dem Gebiete der Volkswirtschaftslehre, aus der Privatwirtschaftslehre und nach Wahl des Bewerbers aus dem der Rechtslehre oder der Wirtschaftsgeographie. Fallen zwei von diesen Aufgaben ungenügend aus, so wird der Kandidat zur mündlichen Prüfung nicht zugelassen. Die Kommission kann solchen Bewerbern, die an den seminaristischen Übungen mit Erfolg teilgenommen und sich über die Beherrschung der Materie durch größere Seminararbeiten ausgewiesen haben, die Klausurarbeiten ganz oder teilweise erlassen.

(§ 17.) Die mündliche Prüfung erstreckt sich auf folgende Fächer: a) Volkswirtschaftslehre einschließlich Finanzwissenschaft mit besonderer Berücksichtigung der Handels- und Verkehrspolitik, des Geld-, Kredit-, Bank-, Börsen- und Versicherungswesens; b) Privatwirtschaftslehre (kaufmännische Betriebs- und Verkehrslehre mit Einschluß der Buchführung, der Bilanzkunde und des kaufmännischen Rechnungswesens); c) Grundzüge des privaten und öffentlichen Rechts mit besonderer Berücksichtigung des Handels- und Verkehrsrechts; d) Grundzüge der Wirtschaftsgeographie und der Warenkunde; e) französische und englische oder italienische Sprache.

(§ 18.) Nach erfolgreicher Ablegung der schriftlichen und mündlichen Prüfung hat der Bewerber zwei Probelektionen zu erteilen. Das Thema der einen Probelektion ist dem Gebiete der Privatwirtschaftslehre, das der andern nach Wahl des Bewerbers dem Gebiete der Volkswirtschaftslehre, der Rechtslehre oder der Wirtschaftsgeographie zu entnehmen. Die Themata der Probelektionen werden von der Kommission bestimmt und dem Bewerber je 24 Stunden zuvor bekanntgegeben. — (§ 19.) Sind auch die Probelektionen als zulänglich zu erachten, so wird dem Bewerber auf Antrag der Kommission vom Erziehungsdepartement des Kantons Baselstadt das Handelslehrerpatent ausgestellt.

Zu 9. Die Kindergärtnerin wurde in besondern Kursen an der Töcherschule ausgebildet. Da zurzeit noch viele patentierte Kindergärtnerinnen auf Anstellung warten, wurden die Kurse sistiert.

Dazu kommen die folgenden Bildungsmöglichkeiten: Im Herbst 1918 wurde am Konservatorium, dessen Organisation und Betrieb in privaten Händen liegt, ein schweizerisches Seminar für Schulgesanglehrer eröffnet. Lehrer, welche sich im Gesangfach ausbilden wollen, haben ein zweijähriges Studium zu absolvieren. Den Schluß bildet eine Prüfung. Wird sie bestanden, erhält der Kandidat ein Gesanglehrerdiplom, das vom Erziehungsdirektor als Vertreter der staatlichen Behörden gegengezeichnet wird.

In der neuesten Zeit wird auch für die Ausbildung der Lehrer für Zeichnen und Turnen gesorgt. Die Kandidaten für das Zeichenlehreramt haben Gelegenheit, ihre Studien an der Allgemeinen Gewerbeschule zu absolvieren.

Der Eintritt ist abhängig von folgenden Bedingungen: 1. Tüchtige Allgemeinbildung: Maturitätszeugnis oder Patent einer schweizerischen Lehrerbildungsanstalt. Im ersten Falle sind Pädagogik und Psychologie nachzuholen; 2. zeichnerisch-elementare Vorbildung; 3. gute zeichnerische Begabung und bildungsfähiger Geschmack.

Die Abschlußprüfung kann erfolgen für die mittlere oder die obere Stufe. Die Prüfung für die obere Schulstufe bezweckt

die Qualifikation zum Unterricht an Obergymnasien, oberen Real-, oberen Töchter- und oberen Industrieschulen, ferner für den allgemeinen Zeichenunterricht an Techniken, Gewerbe- und Frauenarbeitsschulen. Die Prüfung für die mittlere Schulstufe bezweckt die Qualifikation zum Unterricht an unteren Gymnasien, unteren Real-, unteren Töchter- und Industrieschulen, Sekundar- und höheren Volksschulklassen, ferner für allgemeinen Zeichenunterricht an gewerblichen Fortbildungsschulen. Kandidaten, welche die Prüfung mit Erfolg bestanden haben, wird für die Schulstufe, für die das Examen abgelegt ist, ein Diplom ausgestellt.

Die Ausbildung der Turnlehrer erfolgt durch einjährige Turnlehrkurse an der Universität.

Schreiblehrer werden an der Allgemeinen Gewerbeschule ausgebildet.

B. Die Lehrerbildung nach dem neuen Gesetz.

Aus dem Gesetz vom 16. März 1922 heben wir die nachfolgenden wesentlichen Bestimmungen heraus:

I. Allgemeines. Für die Ausbildung von Lehrern bestehen ein Lehrerseminar und eine Übungsschule (vorbehalten bleibt § 13, 3. Absatz). Außerdem haben sich alle Bildungs- und Erziehungsanstalten im Kanton in den Dienst der Ausbildung der Lehramtskandidaten und der Fortbildung der Lehrer zu stellen.

II. Organisation der Lehrerbildung. 1. Der *theoretisch-pädagogische Unterricht im Lehrerseminar*. (§ 3.) Das Lehrerseminar sorgt für die theoretisch-pädagogische Ausbildung aller Lehramtskandidaten, sowie in besonderen Kursen für die Ausbildung der Kindergärtnerinnen.

(§ 4.) Das Seminar steht unter der Aufsicht einer Kommission, deren Amtsdauer mit derjenigen des Regierungsrates zusammenfällt. Die Kommission besteht aus einem Präsidenten und acht Mitgliedern. Je ein Mitglied wählen die philosophisch-historische und die mathematisch-naturwissenschaftliche Abteilung der philosophischen Fakultät. Die übrigen Mitglieder wählt der Regierungsrat. Der Kommission sollen angehören zwei Vorsteher oder Lehrer der Volksschulen und ein Vorsteher oder ein Lehrer einer oberen Schule. Den Präsidenten bezeichnet der Regierungsrat. Den Sitzungen der Kommission wohnen der Vorsteher des Seminars und ein von der Seminarlehrerschaft gewählter Vertreter mit Sitz und Stimme bei, sofern nicht ihre persönlichen Verhältnisse behandelt werden. Zu den Beratungen über die Kurse der Kindergärtnerinnen werden die Inspektorin der Kleinkinderanstalten und eine von der Lehrerschaft der Kleinkinderanstalten gewählte Kindergärtnerin mit Sitz und Stimme zugezogen. Die Befugnisse der Kommission sind im allgemeinen diejenigen einer Schulinspektion und werden vom Erziehungsrat durch Ordnung oder Reglement näher bestimmt.

(Aus § 5.) Die Leitung des Seminars wird einem Seminardirektor übertragen. Für seine Dienst- und Besoldungsverhältnisse gelten im allgemeinen die Bestimmungen des Schulgesetzes und des Lehrerbesoldungsgesetzes über die Rektoren. Der Seminardirektor ist zugleich Lehrer an der Anstalt. — (Aus § 6.) Den Unterricht am Seminar erteilen der Seminardirektor, Hauptlehrer und Hilfslehrer.

(§ 9.) Für die Kurse werden Klassen eingerichtet, die dauernd nicht mehr als 15 Schüler zählen sollen. Auswärtswohnende können in der Regel nur aufgenommen werden, solange keine Überfüllung der Klassen eintritt.

(Aus § 10.) Die Seminarkurse für Primarlehrer umfassen drei Semester. Die Kurse für Lehrer an mittleren und oberen Schulen und für Fachlehrer umfassen zwei Semester. Eine beschränkte Fortsetzung der Fachstudien ist den Lehramtskandidaten neben dem Seminarbesuch gestattet. Die Kurse für Kindergärtnerinnen umfassen vier Semester.

(§ 11.) Die Seminarkommission kann einen Schüler bei mangelnder Eignung zum Lehrerberuf und bei ungenügenden Leistungen entlassen, bei Mangel an Fleiß oder bei schlechtem Betragen warnen und vorübergehend oder gänzlich vom Seminar ausschließen. Die gänzliche Ausschließung unterliegt der Genehmigung des Erziehungsrates.

(§ 12.) Die Ordnung des Seminars bestimmt die für die Kurse zu leistenden Vergütungen.

2. *Der praktische Unterricht in der Übungsschule.* (Aus § 13.) Die Übungsschule dient der praktischen Ausbildung der Lehramtskandidaten für sämtliche Schulstufen. Die Übungsschule soll ein Abbild der obligatorischen Volksschule sein; ihr kann ein Kindergarten angegliedert werden. — Für die praktische Ausbildung der Lehramtskandidaten können durch Beschluß des Erziehungsrates, nach Anhörung der Seminarkommission, neben oder an Stelle der Übungsschule auch Klassen anderer Schulen und deren Lehrer in Anspruch genommen werden.

III. Die Ausbildung der Lehrer. (§ 18.) Sämtliche Lehramtskandidaten erhalten ihre theoretisch-pädagogische Ausbildung am Lehrerseminar, ihre praktische Ausbildung an der Übungsschule. Die Studienpläne bestimmen, ob und welche Vorlesungen an der Universität zu besuchen sind. Kandidaten für das Lehramt an mittleren oder an oberen Schulen erhalten ihre wissenschaftliche Ausbildung an der Universität. Kandidaten, die nicht Deutsch als Prüfungsfach gewählt haben, müssen am Seminar einen Kurs für deutsche Sprache besuchen, der durch eine Prüfung abzuschließen ist. Ferner haben alle Kandidaten für das Lehramt an mittleren oder an oberen Schulen einen Kurs über bildende Kunst zu be-

suchen. Die Kandidaten für das Lehramt an mittleren Schulen haben an einem Kurs für Schreiben, Stenographie, Turnen oder Knabenhandarbeit teilzunehmen. Die Kandidaten für das Lehramt an Primarschulen haben sich als Spiel- und Hortleiter auszubilden und männliche Kandidaten wenigstens einen Knabenhandarbeitskurs zu absolvieren.

(§ 19.) Kandidaten, die sich für den Gesang-, Zeichen-, Koch- und Haushaltsunterricht, für Unterricht in weiblichen Handarbeiten, Schreiben, Stenographie, Turnen oder Knabenhandarbeit oder in Fächern der beruflichen Bildungsanstalten vorbereiten, erhalten ihre besondere Fachausbildung an der Allgemeinen Gewerbeschule und an der Frauenarbeitsschule, an öffentlichen oder privaten, vom Erziehungsdepartement als Lehrerbildungsanstalten anerkannten Fachbildungsanstalten, am Seminar oder an der Universität in besonderen Kursen. Die Studienpläne (§ 23) bestimmen, inwieweit solche Kandidaten auch Universitätsvorlesungen oder andere Kurse zu besuchen haben. — Die wissenschaftliche und methodische Ausbildung und Prüfung der Lehramtskandidaten in Religion ist Angelegenheit der religiösen Gemeinschaften. Der Erziehungsrat ist befugt, mit letztern ein Abkommen zu treffen, das der Genehmigung des Regierungsrates unterliegt.

(§ 20.) Die wissenschaftliche Ausbildung und die Fachausbildung in den in § 19 genannten Fächern kann auch an gleichwertigen, außerhalb des Kantons liegenden Anstalten erworben werden. — Das Erziehungsdepartement trifft die nötigen Vereinbarungen mit privaten Fachbildungsanstalten über deren Benützung durch Lehramtskandidaten.

(§ 21.) Für den Besuch des Lehrerseminars ist in der Regel ein Reifezeugnis erforderlich. Ohne Reifezeugnis werden aufgenommen: Die Absolventen anderer schweizerischer Lehrerbildungsanstalten, zukünftige Kindergärtnerinnen und Koch-, Haushalts- und Arbeitslehrerinnen, die sich über die vorgeschriebene allgemeine und Fachvorbildung ausweisen. Kindergärtnerinnen haben außerdem eine Aufnahmeprüfung abzulegen; sie müssen wenigstens 18 Jahre alt sein. Die näheren Aufnahmebedingungen werden durch Verordnung festgesetzt. Der Entscheid über die Zulassung steht den Vorstehern der Lehrerbildungsanstalten zu; der Rekurs an die zuständige Kommission und an die oberen Behörden ist vorbehalten.

(§ 22.) Die Dauer der wissenschaftlichen und pädagogischen Vorbereitung soll bei den Kandidaten für das Lehramt an oberen Schulen mindestens neun, bei Kandidaten für das Lehramt an mittleren Schulen mindestens sechs Semester betragen. Die Dauer der Fachlehrerausbildung (§ 19) wird durch die Studienpläne bestimmt. Für zukünftige Fachlehrer an beruflichen Bildungsanstalten und Kindergärtnerinnen kann außerdem praktische Berufstätigkeit von

ein bis zwei Jahren verlangt werden. Für die Dauer der Seminar-
ausbildung gilt § 10.

(§ 23.) Für jede Kategorie von Lehramtskandidaten stellt der
Erziehungsrat nach Anhörung der Seminarkommission und für die
mittlere und obere Schulstufe auch der philosophischen Fakultät der
Universität einen Studienplan auf, worin insbesondere geregelt wer-
den: Die Dauer und der Gang der Ausbildung, die Zahl und Art
der Prüfungsfächer, die Anforderungen an Kandidaten, die schon
eine Prüfung abgelegt haben. Befreiung von den Anforderungen
des Gesetzes und der Studienpläne können in Einzelfällen das Er-
ziehungsdepartement und, soweit sie im Studienplan allgemein ge-
regelt ist, die Kommission oder die Vorsteher der Lehrbildungs-
anstalten gewähren.

IV. Die Lehrerprüfungen. (Aus § 24.) Die Kandidaten,
die ein Zeugnis über ihre Lehrbefähigung zu erhalten wünschen,
haben sich einer Prüfung zu unterziehen. Für die Zulassung zur
Prüfung sind die Vorschriften des III. Abschnittes dieses Gesetzes
und die in dessen Ausführung erlassenen Bestimmungen maßgebend.
Es werden folgende Prüfungen abgehalten: a) Allgemeine Prüfungen
für Kindergärtnerinnen, Primarlehrer, Lehrer an mittleren Schulen,
Lehrer an oberen Schulen, Gesanglehrer, Zeichenlehrer, Turnlehrer,
Koch- und Haushaltungslehrerinnen, Arbeitslehrerinnen. — b) Einzel-
prüfungen in einem oder mehreren der für die allgemeinen Prü-
fungen festgesetzten Hauptfächer. — c) Prüfungen für Lehrer in
Schreiben, Stenographie, Turnen, Knabenhandarbeit. — d) Prüfungen
in Fächern der beruflichen Bildungsanstalten. — Bei den Prüfungen
für Lehrer an mittleren und für Lehrer an oberen Schulen ist die
den Kurs für deutsche Sprache abschließende Prüfung obligatorisch
für alle Kandidaten, die nicht Deutsch als Prüfungsfach gewählt
haben. Der wissenschaftliche Teil und der pädagogisch-praktische
Teil dieser Prüfungen können gleichzeitig oder zeitlich voneinander
getrennt bestanden werden. Für die Ablegung des zweiten Teils der
Prüfungen gelten die Bestimmungen des § 22, 1. Absatz. — Mit-
tellehrer haben sich außerdem in mindestens einem der Fächer
Schreiben, Stenographie, Turnen oder Knabenhandarbeit prüfen zu
lassen. — Kandidaten, die eine allgemeine Prüfung bestanden haben,
erhalten ein Diplom; Kandidaten, die eine Einzelprüfung (3. Absatz,
b und c) oder eine Prüfung für Fächer der beruflichen Bildungs-
anstalten bestanden haben, erhalten einen Ausweis. — Kandidaten
für das Lehramt an mittleren oder an oberen Schulen erhalten erst
nach Ablegung beider Teile der Prüfung ein Diplom. Über das Er-
gebnis einer Teilprüfung wird ein Ausweis ausgestellt.

(Aus § 25.) Die Prüfungen stehen unter der Leitung von Prü-
fungsausschüssen, deren Zahl durch Verordnung bestimmt wird. Die
Ausschüsse bestehen aus einem Präsidenten, einem Vizepräsidenten

und drei bis fünf Mitgliedern und werden vom Erziehungsrat auf eine Amtsdauer von drei Jahren gewählt. In den Ausschüssen sollen die Seminarkommission, die Lehrerschaft der Lehrerbildungsanstalten und die Schulen, für welche der den Geprüften ausgestellte Befähigungsausweis gilt, vertreten sein. Im Ausschuß für die Prüfung von Lehrern an mittleren und Lehrern an oberen Schulen soll auch die Universität vertreten sein.

(§ 26.) Die Prüfungen werden unter der unmittelbaren Leitung eines Mitgliedes des Prüfungsausschusses durch Examinatoren aus dem Kreis der Ausschußmitglieder oder aus dem Lehrkörper der Universität, der Lehrerbildungsanstalten oder der übrigen Schulen abgehalten. Der Ausschuß bezeichnet die Prüfungsleiter und die Examinatoren. Er kann zu solchen auch Fachleute ernennen, die nicht einer der vorhergenannten Anstalten angehören.

(Aus § 27.) Die Kandidaten haben eine Prüfungsgebühr zu entrichten.

(Aus § 28.) Das Prüfungsverfahren wird durch Reglemente des Erziehungsrates geordnet, die der Genehmigung des Regierungsrates unterliegen.

(§ 29.) Kandidaten, die die Prüfung nicht bestanden haben, können sich zu einer zweiten Prüfung melden. Nachprüfungen zur Verbesserung des Prüfungsergebnisses in einzelnen Fächern sind gestattet.

V. Fortbildung der Lehrer. (Aus § 30.) Das Erziehungsdepartement fördert die Bildung der im Amte stehenden Lehrer durch die Veranstaltung besonderer Vorträge, Kurse und Führungen, durch die Gewährung von Reisestipendien, Studienurlaub und von Beiträgen zum Besuche von Kursen, durch die pädagogische Bibliothek und durch andere geeignete Mittel.

(§ 31.) Zur Förderung der methodischen Ausbildung kann das Erziehungsdepartement die im Amte stehenden Lehrer zum Besuch von Kursen verpflichten.

Kanton Baselland.

Allgemeines. Der Kanton Baselland besitzt keine Lehrerbildungsanstalt. Jedoch unterstützt er Kantonsbürger oder Schweizerbürger, deren Eltern im Kanton niedergelassen und die nicht in der Lage sind, die Kosten für ihre Ausbildung für den Lehrberuf aufzubringen, durch Stipendien. (Gesetz betreffend die Verabfolgung von Staatsstipendien vom 8. Februar 1904.) Diese Stipendien werden ausgerichtet für den Besuch von Seminarien, der Fachkurse für Primarlehrer in Basel und der Universität oder der Eidgenössischen Technischen Hochschule.